

§ 5 K-LLDHG Senate

K-LLDHG - Kärntner land- und forstwirtschaftliches Landeslehrgesetz - K-LLG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

(1) Die Kommissionen entscheiden jeweils in je einem Senat für jede Fachrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

(2) Die Senate der Kommissionen bestehen

- a) aus dem Vorsitzenden,
- b) aus dem Kreis der Landeslehrer der land- und forstwirtschaftlichen Schulen aus dem Mitglied, in dessen Fachrichtung der zu beurteilende oder der beschuldigte Landeslehrer überwiegend verwendet wird,
- c) aus dem mit den Aufgaben der Schulaufsicht betrauten Organ § 4 Abs. 1 lit. b), dem die Inspektion des zu beurteilenden oder des beschuldigten Landeslehrers überwiegend übertragen ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at